

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

29.05.1990

Geschäftszahl

5Ob574/90; 8Ob503/93; 6Ob660/94; 5Ob559/94; 3Ob2126/96k; 6Ob282/02t

Norm

ABGB §273;

Rechtssatz

Die Möglichkeit der Bevollmächtigung eines Anwaltes durch die Betroffene schließt die Sachwalterbestellung nicht aus, weil durch die Sachwalterbestellung nicht nur Vorsorge für die mangelnden Rechtskenntnisse der Betroffenen getroffen, sondern weil die Betroffene vor Rechtsnachteilen durch die Auftragserteilung an einen zur juristischen Vertretung berufenen Anwalt infolge unrichtiger vorausgehender wirtschaftlicher Dispositionen (wegen der Beeinträchtigung durch die festgestellte Krankheit) bewahrt werden soll.

Entscheidungstexte

TE OGH 1990/05/29 5 Ob 574/90

TE OGH 1993/02/04 8 Ob 503/93

TE OGH 1995/03/09 6 Ob 660/94

TE OGH 1995/07/04 5 Ob 559/94

Vgl auch

TE OGH 1996/05/29 3 Ob 2126/96k

TE OGH 2002/12/12 6 Ob 282/02t

Auch

Rechtssatznummer

RS0048979